



# Gewässerordnung des Angelsportverein Handewitt e.V.

## §1 Grundlagen

Diese Ordnung gilt für alle Vereinsmitglieder. Sie ist sorgfältig zu beachten. Der waidgerechte Fischfang ist eine Verpflichtung. Gemeinschaftsgeist, anständiges, diszipliniertes Verhalten und gegenseitige Rücksichtnahme sind die Voraussetzungen für gutes Zusammenleben der Mitglieder an den Gewässern.

Die Bestimmungen des Fischereigesetzes und des Tierschutzgesetzes, insbesondere des § 1, der da lautet: "Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen", sind zu beachten. Jeder Angelfischer verhält sich am Fischwasser so, als sei das Gewässer sein Eigentum, das er nach besten Kräften schont, hegt und vor allen Minderungen oder Schädigungen schützt. Gewässer und Landschaft sollen nicht nur gegenwärtig, sondern auch in Zukunft Fangmöglichkeiten und Erholung bieten.

## §2 Allgemeines

1. Mitzuführende Papiere an den Vereinsgewässern  
Jedes Mitglied muss beim Fischen am Angelplatz folgende Papiere mitführen:
  - a. Fischereischein mit gültiger Marke für das aktuelle laufende Kalenderjahr.
  - b. DAFV-Mitgliedsausweis / ASV-Handewitt
2. Arbeitsdienste
  - a. sind freiwillig

## §3 Angel und Fangbestimmungen

1. Angelbestimmungen
  - a. Jedes Vereinsmitglied mit einer Fischereierlaubnis / DAFV-Mitgliedsausweis / ASV-Handewitt ist berechtigt mit maximal 3 Handangeln, mit je einer Anbissstelle zu angeln.
    - Als Anbissstelle gilt:
      - der Einzelhaken, der Zwillings und Drillingshaken.
      - Gummifische mit Stinger.
      - Bei Wobbler, Spinner und Blinker können diese mit 2 bis 3 Drillingshaken bestückt sein.
      - Die Köderfischmontage und Welsmontage können mit einem zweiten Haken bestückt sein.
2. Gastangler
  - a. Vereinsmitglieder dürfen Gastangler mitbringen. Die Handangeln des Gastanglers zählen als Handangel des Mitgliedes und dürfen die maximale Anzahl nicht überschreiten. Das Vereinsmitglied ist für die Einhaltung der gesetzlichen und Vereinsbestimmungen des mitgebrachten Gastanglers verantwortlich.

### 3. Fangbestimmungen

- a. Für den Fang von Fischen im Sinne des Fischereigesetzes gelten grundsätzlich die gesetzlichen Schonzeiten und Mindestmaße. In Abweichung hiervon bestimmt der Verein für seine Gewässer eine andere Regelung, wenn diese rechtlich möglich ist und er es für erforderlich hält.
- b. Für den Vereinssee Handewitt (Baggersee) gelten abweichende Regelungen:
  - Abweichende Schonzeiten:
    - Hecht, 15. Februar - 1. Mai
    - Zander Ganzjährig bis 15.5.2028
    - Stör, ganzjährig
    - für Forellen gilt ab dem Tag des Besatzes eine Schonfrist von 14 Tagen. Die Freigabe ab wann die Forellen entnommen werden dürfen, wird durch Aushang im Schaukasten am Vereinssee Handewitt (Baggersee) bekanntgegeben.
  - Abweichende Fangtechnik:
    - Vom 15. Februar bis 15. Mai ist es untersagt mit sogenannten Raubfischmontagen zu angeln. Hierzu gehören Blinker, Spinner, Wobbler, Gummifische und Köderfische (Dient zum Schutz der Zanderbrut)
- c. Abweichende Mindestmaße:

Der Verein schreibt sogenannte Fangfenster (Küchenmaße) für bestimmte Fischarten vor. Damit dürfen nur solche Fische entnommen werden, die sich innerhalb des Fangfensters in Länge von cm Maßen befinden. Größere oder kleinere Fische dürfen nicht entnommen werden und sind schonend wieder zurückzusetzen. Für alle anderen Fischarten gelten die gesetzlichen Mindestmaße.

  - Hiervon sind betroffen:
    - Hecht, 50 bis 80 cm
    - Zander, 50 bis 70 cm
    - Karpfen, 35 bis 60 cm
- d. Untersagt ist:
  - das Benutzen von Booten in jeder Form.
    - Ausnahmen sind:
      - der Zweck waidgerecht zu agieren, damit Fische von Montagen an Ort und Stelle gelöst werden können, wenn diese sich in Sträucher oder Büschen verfangen haben sollten.
      - Ferngesteuerte Futterboote, nur wenn sich kein anderer Angler dadurch gestört fühlt. Fühlt sich ein anderer Angler gestört, ist das Futterboot sofort vom Gewässer zu entfernen und darf nicht mehr benutzt werden.
      - Durch den Vorstand angesetzte Arbeitsdienste zum Zweck der Hege und Pflege des Vereinsgewässers und Uferkanten.
      - Weitere Ausnahmemöglichkeiten können durch den Vorstand angesetzt oder genehmigt werden.
  - das Betreten der Uferschutzgebiete oder von diesen aus zu angeln.
- e. Für den Meyner Mühlenstrom gelten die allgemeinen Fischereigesetze.

## §4 Hegefischen

Zum Zweck der Hege und zum Wohle des Gesamtfischbestandes können bestimmte Fischarten von allen Schonzeiten und Mindestmaßen befreit werden. Die aufgeführten Fische im §4 die gefangen wurden, sind grundsätzlich dem Gewässer zu entnehmen und dürfen nicht wieder zurückgesetzt werden.

Dieses ist zeitlich begrenzt und werden regelmäßig neu bewertet.

Dieses betrifft folgende Fischarten mit entsprechender zeitlicher Begrenzung und nur für einzelne festgelegte Gewässer.

- a. Vereinsgewässer Handewitt (Baggersee)
  - Wels: 1.2.2025 bis 31.12.2026

## **§5 Weisungsberechtigte Personen**

- Weisungsberechtigte sind alle Vorstandsmitglieder und Personen, die vom Vorstand dazu berufen wurden. Den Weisungen der Weisungsberechtigten ist von allen Vereinsmitgliedern an den Vereinsgewässer Folge zu leisten.
- Weisungsberechtigte sind Personen die sich durch einen Ausweis des Vereins / Vorstand ausweisen können.

## **§6 Verstöße gegen die Gewässerordnung**

- Verstöße werden gemäß der Satzung geahndet.

## **§7 Inkrafttreten und Änderungen der Gewässerordnung**

- a. Die Aktuelle Gewässerordnung hat Gültigkeit mit Beschluss, Bekanntgabe und Veröffentlichung dieser.
  - b. Mit Bekanntgabe und Veröffentlichung einer nachfolgenden Gewässerordnung und in Kraft treten dieser, erlischt automatisch die Gültigkeit der vorangegangenen Gewässerordnung.
- Die Gewässerordnung wurde durch die Vorstandssitzung am 24.1.2024 beschlossen und tritt am 1.2.2025 in Kraft. Weiter Anpassungen wurden jeweils vorgenommen am:  
23.1.2026

Handewitt, den 23.1.2026

---

Joachim Petersen  
1.Vorsitzender

---

Jörg Clausen  
2.Vorsitzender